



Universität Potsdam, Am Neuen Palais 10, 14469  
Potsdam



**Personalrat für das  
wissenschaftliche und  
künstlerische Personal**

**Hinweise für Bewerber\*innen als akademische  
Mitarbeiter\*in oder als wissenschaftliche Hilfskraft  
an der Universität Potsdam**

**Am Neuen Palais 10**

**Haus 6, Zimmer 0.18**

**Telefon: (0331) 977-1015**

**Telefax: (0331) 977-1128**

August 2019

**Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter  
Bewerber,**

zur Vertretung der Interessen speziell des akademischen Personals existiert an der Universität Potsdam der Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal.

Um dieses Vertretungsrecht wahrnehmen zu können, müssen akademische Mitarbeiter/-innen und wissenschaftliche Hilfskräfte – so sieht es das Personalvertretungsgesetz des Landes Brandenburg vor – einen gesonderten Antrag stellen. Wenn Sie möchten, dass Ihre Einstellung von Anfang an durch uns begleitet wird, bitten wir Sie, das entsprechende Antragsformular auszufüllen. Dieses ist auf unserer Webseite abrufbar unter <https://www.uni-potsdam.de/personalvertretungen/wimipr/uebersicht.html>).

Der Antrag ist notwendig, damit wir unser Mitbestimmungsrecht zu wesentlichen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten Ihres Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere Befristung, Eingruppierung und Kündigung, ausüben dürfen.

Wir beraten alle akademischen Mitarbeiter/-innen und wissenschaftliche Hilfskräfte – auch ohne Antrag – zu ihren Fragen rund um das Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam. Ebenso wirken wir bei bestimmten beschäftigungsrechtlichen Sachverhalten, wie bspw. Probezeit, Abmahnung oder außerordentliche Kündigung, per gesetzlicher Regelung mit.

Auf einen Sachverhalt, der für Sie noch vor Einstellung an der Universität bedeutsam sein könnte, möchten wir bereits an dieser Stelle aufmerksam machen. Dies betrifft Fragen Ihrer Eingruppierung nach den geltenden Regelungen des Tarifvertrages der Länder (TV-L).

- Wer über einen Hochschulabschluss (Diplom, Master) verfügt und wissenschaftlich tätig sein wird, wird in der Regel in die Entgeltgruppe (EG) 13 eingruppiert, in bestimmten Fällen ist auch die EG 14 möglich. Die vorgesehene EG ist zumeist auch in der Ausschreibung ausgewiesen.
- Wenn Sie bereits an einer anderen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung in einem Arbeitsverhältnis tätig waren und ein Entgelt der

Bankverbindung:  
Landeszentralbank  
Kontonummer: 160 015 00  
BLZ: 160 000 00

Dienstgebäude:  
Am Neuen Palais 10  
Haus 6  
14469 Potsdam

**E-Mail:** [wimipr@uni-potsdam.de](mailto:wimipr@uni-potsdam.de)

**Internet:**

<http://www.uni-potsdam.de/personalvertretungen/wimipr/uebersicht.html>

Gruppen 13 bis 15 erhielten, so wird diese Tätigkeit grundsätzlich als einschlägige Berufserfahrung gewertet und bei der Eingruppierung und Zuordnung in die entsprechende Entgeltstufe innerhalb der Entgeltgruppe berücksichtigt. Auf diese Weise ergeben sich z.B. Unterschiede zwischen EG 13/1 und EG 13/2. (In der EG 13 gibt es 6 Stufen.) Daher ist es wichtig, dass Sie in den Einstellungsunterlagen alle bisherigen Arbeitsverhältnisse angeben sowie aussagekräftige Nachweise der dort ausgeübten Tätigkeiten (z.B. Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsdarstellungen) beifügen.

- Ein Zeitraum ohne Beschäftigung ist unschädlich, wenn zwischen Ihrem letzten Arbeitsverhältnis und dem neuen Arbeitsverhältnis an der Universität Potsdam weniger als 12 Monate liegen. Ist der Zeitraum größer, wird in der Regel die bisherige Berufserfahrung nicht berücksichtigt und es erfolgt eine Zuweisung in die EG 13, Stufe 1.
- Der Tarifvertrag (TV-L) sieht die Möglichkeit vor, „bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung (zu) berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“ (Vgl. TV-L § 40 Nr. 5 zu § 16.)  
Es handelt sich hierbei erstens um eine Kann-Bestimmung und zweitens um eine Regelung, die im Ermessen der Dienststelle liegt. Bezüglich der „Deckung des Personalbedarfs“ wird von den zuständigen Stellen an der Universität die Auffassung vertreten, dass sich für die ausgeschriebene Stelle entweder niemand weiter als Sie beworben hat oder dass von den Bewerberinnen und Bewerbern nur Sie für die Stelle geeignet sind, also keine Listung erfolgt. Außerdem muss der Bewerber bzw. die Bewerberin deutlich signalisieren, dass ohne Berücksichtigung der Vorerfahrungen als förderliche Zeiten die Stelle nicht angenommen wird.
- Fragen Sie in jedem Fall vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, welche Entgeltgruppe und v.a. welche Stufe der Entgeltgruppe vorgesehen sind. Haben Sie den Eindruck, dass bisherige berufliche Erfahrungen nicht berücksichtigt werden, fragen Sie nach der Begründung. Bei Unklarheiten bitten Sie den künftigen Vorgesetzten/die künftige Vorgesetzte, dass

er/sie gegenüber dem Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten schriftlich eine Einzelfallprüfung zur Berücksichtigung von beruflichen Erfahrungen als förderliche Zeiten beantragt. All dies muss vor der Vertragsunterzeichnung geschehen.

- Die Materie der Eingruppierung ist komplex. Grundsätzlich geregelt ist sie im Tarifvertrag der Länder (TV-L), speziell in den Paragraphen 12 bis 17 und 40 (Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen), z.B. hier nachzulesen: <http://www.tdl-online.de/tv-l/tarifvertrag.html>

Sie können sich jederzeit mit Ihren Fragen an uns wenden. Bei Eingruppierungsfragen bitte möglichst vor Vertragsunterzeichnung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Personalrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal